

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWS (Stadtwerke Saalfeld GmbH) für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminde-
rungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur
Treibhausgasminde-
rungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den
§ 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Fest-
legung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde-
rung bei
Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar
2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Stadtwerke
Saalfeld GmbH („**SWS**“) und Haltern von Elektrofahrzeugen im
Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („**E-Auto**“ bzw. „**E-
Mobilisten**“) über die Bestimmung und Berechtigung der SWS
als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG).
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe
seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der
Website der SWS die Übermittlung des Formulars an die SWS
bestätigt und die SWS das Angebot des E-Mobilisten durch
Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenom-
men hat.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und
Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWS
gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Absatz 5 S. 1 der 38. BImSchV
für das in der Auftragsbestätigung genannte Elektrofahrzeug
und Kalenderjahr.
- 2.2 Die SWS ist berechtigt, die THG-Quote des E-Mobilisten an die
eQuotNow Charging Solutions GmbH, Adlzreiterstraße 30,
80337 München zum Zwecke der Vermarktung weiter zu über-
tragen.
- 2.3 Für jedes Elektrofahrzeug des E-Mobilisten ist für jedes Kalen-
derjahr ein getrennter Vertrag nach Maßgabe dieser AGB abzu-
schließen.

3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1 Der E-Mobilist erhält für das, von der Auftragsbestätigung er-
fasste, Elektrofahrzeug ein Entgelt für die Übertragung seiner
Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbe-
stätigung.
- 3.2 Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobi-
listen beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und
ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht
fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus
§ 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3 Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss
des Vertrages mehrere Auszahlungsoptionen angeboten wer-
den, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen.
- 3.4 Der E-Mobilist kann (sofern von der SWS angeboten) alternativ
zur Auszahlung des Entgelts nach Maßgabe der § 3 (1) bis (3)
im Rahmen des Vertragsschlusses auswählen, dass die SWS
das Entgelt für die in der Auftragsbestätigung erfassten E-Autos
an einen Dritten spendet oder der E-Mobilist einen anderen Ge-
genwert (z.B. Guthaben auf einer Ladekarte) von der SWS er-
hält.
- 3.5 Die SWS ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder
alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

4. Pflichten des E-Mobilisten

- 4.1 Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist der SWS eine
gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefer-
tigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahr-
zeug-Zulassungsverordnung („Fahrzeugschein“) über die
Website der SWS zur Verfügung stellen. Der Fahrzeugschein
ist bis spätestens 15. November des aktuellen Quotenjahres zu
übermitteln. Auf Aufforderung der SWS wird der E-Mobilist eine
neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst
von ungenügender Qualität ist.
- 4.2 In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nach-
weis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundes-
amt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-
Mobilist der SWS die erforderlichen Informationen übermitteln,
soweit ihm dies zumutbar ist.

5. Exklusivität

- 5.1 Der E-Mobilist sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für das
der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person
als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am
Quotenhandel teilzunehmen.
- 5.2 Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für das Fahrzeug des
E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Per-
son als die SWS als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BIm-
SchG bestimmt worden ist, so ist die SWS berechtigt, die Aus-
zahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und das Fahr-
zeug zu verweigern. Die SWS wird dem E-Mobilisten das Er-
gebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem
Fall unverzüglich mitteilen.

6. Datenschutz

- 6.1 Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und der SWS
geschlossenen Vertrages verarbeitet die SWS die erforderli-
chen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Be-
achtung der einschlägigen, unionsrechtlichen und nationalen
Bestimmungen zum Datenschutz.
- 6.2 Zur Vertragserfüllung setzt die SWS Dienstleister ein, welche
nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen
Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Ver-
arbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflich-
tet sind.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages und
endet mit Auszahlung des Entgelts nach Maßgabe von § 3.
- 7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon
unberührt.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu
ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB.
Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder
teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus ande-
ren Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirk-
samkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die
Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirk-
same Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck
des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu erset-
zen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 8.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag
ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, München.
- 8.4 Die SWS kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten
Dritter bedienen.
- 8.5 Hinweis zu Verbraucher-Streitbelegungsverfahren: Die EU-
Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche On-
line-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter
<https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind we-
der bereit, noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfah-
ren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.